

Sunt quædam preli Sapiens hic Vitia Lector!  
hæc, rogo, Tu proprio corrige Judicio.

## N O T E.

*Fhro Kayserl. Majest. meiner allergnädigsten Souveraine ist es sehr unangenehm gewesen, Sich vortragen zu lassen, wie dasz die Unruhen und Verwirrungen, welche Zeit des letzteren Huldigungs-Landtages in den hiesigen Herzogthümern zwischen Fhro Königl. Hoheit dem Herzog, und einigen, aus dem Durbischen Kirchspiel ihren Ursprung genommen, nach der Zeit allmählich dergestalt erweitert worden, dasz sie zuletzt nicht anders, als zum gänzlichen Verderb des gantzen Landes ausschlagen müssen.*

*Nach dem unveränderten Antheil, welchen Fhro Kayserl. Majest. an die ungekränkte Aufrechthaltung der innerlichen Ruhe dieser Herzogthümer zu nehmen geruhen, und nach den festesten Versicherungen, welche Fhro Königl. Hoheit neuerlich von sich gegeben haben, nemlich, dasz Höchstdieselben so bereit als willig*

lig sich finden lassen wollen, zu einer völligen Vereinigung allen möglichen Vorschub zu geben, und Einer Wohlgeb. Ritterschafft über die annoch in den ertheilten Reversalien etwa angewiesen werden könnende zweifelhafte Stellen, eine nähere Erläuterung zu ertheilen; haben Allerhöchst Dieselben zu mehrerer Beförderung dieser heilsahmen Absicht, für nicht undienlich zu seyn erachtet, auch Allerhöchst Dero Orts hierunter zu cooperiren, und zu dem Ende mich wie Allerhöchst Dero bey den Ständen in Curland accreditirten Ministre, eigends anzubefehlen geruhet, in Beytragung alles möglichen, zu einer gütlichen Vereinigung, allen denen, welche an den vorsehenden Irrungen im Lande den größtten Einfluß haben, sich bis hiez zu widrig gesinnet bezeuget, und bey dem gegenwärtigen Landtage, wie Deputirte einfinden, in Allerhöchst Dero Nahmen zu declariren:

„ Dasz Jhro Kayserl. Majest. alle die bis hiez zu in den  
„ hiesigen Herzogthümern zwischen Jhro Königl. Hoheit, und  
„ einigen der Wohlgeb. Ritterschafft angesponnene, und je mehr  
„ und mehr anwachszende Mischhelligkeiten und Unruhen, weiter  
„ mit keiner Gleichgültigkeit ansehen können noch werden, son-  
„ dern einem jeden wohlmeynend und großmüthigst anrathen  
„ lassen, sich zu vereinigen, in Ruhe und Friede zu leben, und  
„ ein nichts mehreres zu fordern, als was in den Unterwerffungs-  
„ Pächten, und der Regiments-Form gegründet, und damit die-  
„ jenigen, welche Jhro Königl. Hoheit nicht gehuldiget, den-  
„ selben wie ihren rechtmäßigen Herrn den Eid der Treue lei-  
„ sten. „

Von

Von diesen allerhöchsten Befehlen Jhro Käyserl. Majestät habe ich mich gegen diejenigen, welche mir die Ehre Dero Zuspruchs gegönnet, möglichst acquitiret, ja ich habe diese allerhöchste Gefinnungen meiner allergnädigsten Souveraine der von der Landboten - Stube an mir gesandt gewesenen Deputation, nemlich den Hochwohlgebohrnen Herren von Franck, und Herrn von Vietinghoff in der Absicht bekannt gemacht, damit es der Hochwohlgebohrnen Versammlung hinterbracht werden möchte.

Den Hochwohlgebohrnen Durbischen Deputirten, Herrn von Heyking, liesz ich noch vor dem Landtag zu mir ersuchen, und machte Jhm die obstehende Kayserl. Declaration Ministerialiment bekannt, nebst dem Ersuchen, seine Kirchspiele hievon aufs genaueste zu belehren, und selbige auf die gelindeste Wege, welche zu einer Vereinigung führen können, zu leiten.

Anjetzo aber sehe ich mich als Ministre Jhro Kayserl. Majest. auch veranlasset, von dieser vorstehenden bereits verschiedenen bekannt gemachten Declaration meiner allergnädigsten Monarchin, Seiner Hochwohlgebohrnen den Herrn Landboten Marschall gleichfalls Kenntniz zu geben, nebst dem Ersuchen, selbige in der Versammlung der Hochwohlgebohrnen Herren Landboten vorzutragen, und in dem Diario um deswillen einführen zu lassen, damit die respective Kirchspiele von  
den

den allerkuldreichsten Gefinnungen der Kayserin Majest., Allerhöchst welche die Wiederherstellung der innerlichen Ruhe, und das damit verknüpfte Wohl des gantzen Landes zum alleinigen Vorwurff haben, und aus dem Grunde eine Vereinigung großmüthigst anrathen lassen, die nöthige Kenntniß bekommen, und in der Folge Niemand eine Unwissenheit vor schützen könne.

Mitau, den 9ten September 1761.

Carl Edler von Symolin.

*Die Antwort, auf die vom Russisch - Kayserl.  
Ministre eingegangene Note.*

*Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft hat zu allen Zeiten den schuldigsten Respect gegen Jhro Majestät der Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen in allertiefster Ehrfurcht an den Tag geleyet, Ew. Excellence selbst haben hierinnen den überzeugendsten Beweis, denn durch das, so De-ro, auf Befehl Jhrer grossen Souveraine, in der brüderlichen Conference de Ao. 1758. gethane Proposition bey Ritter- und Landschafft bewirket, einzig und allein durch dieselbe wurden wir bewogen, von denen in den Pactis Subjectionis uns ertheilten Rechten abzugehen, und zuwider denselben Jhro Königl.*

104

104

nigl. Hoheit und Hochfürstl. Durchlauchten, ohngeachtet Derselbe Römisch-Catholischer Religion zugethan war, zu unserm Herrn anzunehmen. Doch sahen wir stets mit einem vertrauenden Blick auf die allergnädigste Versicherung Jhro Kayserl. Majestät, nach welchen wir mit unserm neuen Fürsten Pacta bilateralia verfertigen, und sowohl in Ecclesiasticis als Secularibus alle Sicherheit erhalten sollen. Ritter- und Landschafft hat noch bis dato das Glücke nicht genossen sich mit ihren Landes - Fürsten auf eine gründliche, sie beruhigende Art zu benehmen, und dies ist auch wirklich die wahre Quelle aus der die obschwebende Unzufriedenheit geflossen. Ritter- und Landschafft erkennet mit tiefergebensten Dank, die aufs neue durch Ew. Excell. declarirte Huld und allergnädigste Pro-pension Jhro Majestät höchst Dero grossen Monarchin, und wird sich äusserst angelegen seyn lassen, die Unterwerffungs-Pacten und Regiments-Formul zur Richtschnur ihrer Forderungen anzunehmen, damit selbige so wohl das hohe Misfallen Jhro Majestät der Kayserin, als auch die Verantwortung bey Unserer Oberherrschaft verhüte. Indessen siehet sie nicht ohne Kränkung, daz in der jetzo eingegebenen Note, ohngeachtet aller in dieser Sache schon angefertigten Acten, unserer durch die Pacta Subjectionis selbst erhaltene Freyheiten, mit dem

dem Nahmen von Irrungen belegt, und die Patriotische Vertheidiger derselben, als Widriggesinnete genennet werden.

Es lebet Ritter- und Landschaft des zuversichtlichen Vertrauens, Ew. Excell. werden alle Prævention unwirksam seyn lassen, und durch Unterlegung der bis dato ans Licht getretenen Beweisthümern, ungegründeten Insinuationen allen Access bey Dero hohen Hofe verwehren. *Mietau den 11ten September, Ao. 1761.*

*de Klopmann.*  
*Landbothen-Marschall.*

*Beantwortung des Durbschen Deputirten, auf  
die eingegebene Note des Russischen  
Ministers.*

*Ew. Excell. haben in einer, unter dem 2ten hujus auf  
der Landbothen-Stube eingereichten Note anzuzeigen geruhet,  
dasz Jhro Kayserl. Majest. sehr unangenehm gewesen, Sich  
vortragen zu lassen, wie die Unruhen und Verwirrungen, wel-  
che seit des letzteren Huldigung-Landtages, zwischen Jhro  
Königl. Hoheit dem Herzoge, und einigen aus dem Durbschen  
Kirchspiehl ihren Ursprung genommen, nach der Zeit allmäh-  
lich dergestalt erweitert worden, dasz sie zuletzt nicht anders  
als zum gänzlichen Verderb des Landes ausschlagen müssen &c.  
Ob nun zwar Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft  
bereits aus ihrer Landes - Versammlung das gehörige schon  
schuldigt wahrgenommen, und Ew. Excell. gehorsamst angele-  
gen,*

105

105

gen, *Jhro Russisch-Kayserl. Majest. die Gesetzmässige Forderungen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, und derselben genaue Uebereinstimmung mit dem bereits von Jhro Kayserl. Majest. uns vielfältig bekannt gemachten, und jetzt von neuen ertheilten gnädigsten Versicherungen, zum Beweis ihrer reinsten Unschuld allerunterthänigst zu unterlegen; So ist dennoch E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft des Durbschen Kirchspiels von den Empfindungen eines lebhaftesten Schmerzens durchdrungen, wie sie aus der eingereichten Note ersehen müssen, wie die Bemühungen und Insinuationes ihrer Gegner vor dem geheiligten Thron Jhro Russisch-Kayserl. Majest. die betrübte Wirkung gehabt. E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft des Durbschen Kirchspiels, als die Anfänger und Bearbeiter der obwaltenden Irrungen zu schildern. Es ist unleugbar, daß das Durbsche Kirchspiel, von dem, was auf dem Huldigungs-Landtage bedenkliches vorgegangen, auch deren, Testante Diario, der Landschaft aufgedrungene Reversales, von ihren Deputirten vor der Huldigung die sicherste Nachricht gehabt, es auch eher vor die Wiederherstellung derer gekränkten Grundgesetze sorgen können, als die andere Kirchspiele, denen erst viele Monathe nach der Huldigung, das auf dem Landtage*

vorgegangene, und der Inhalt der Reversalen bekannt worden. Es ist aber auch durch die mancherley Deductiones fast unwidersprechlich erwiesen, dasz unsere Forderungen an Sr. Königl. Hoheit und Fürstl. Durchlauchten von je her die Sicherheit unserer Religion und Gesetze, vor welches Kleinod zu sorgen von Jhro Excellence in allerhöchstem Nahmen Jhro Kayserl. Majest. uns bereits auf der brüderlichen Conference 1758. die nöthige Weisung gegeben, allein zum Grunde gehabt, und wie weit entfernt aber unser Benehmen, von Unruhen und Verwirrungen gewesen, werden unsere unablässige Bemühungen Sr. Königl. Hoheit, unsern Durchl. Herzog, unsere Landes-Beschwerden in derjenigen Ehrfurcht, die wir höchst Desselben grossen Geburt und Eigenschafften schuldig sind, vorzutragen, vollkommen rechtfertigen. Und da dieser von uns so sehnlich gesuchte Zutritt, uns durch Betrieb übler Rathgeber benommen worden, so hat das Beyspiel der Vorfahren uns wohl allerdings aufmuntern müssen, die Sache vor unserer rechtmässigen Oberherrschaft gelangen zu lassen, ein Schritt, welcher einem Volk auch unter der souverainesten Oberherrschaft niemahlen verboten bleibt. Wie schmerzlich musz es demnach E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft des Durbischen Kirchspiels nahe  
gehen,

gehen, daß man dieser grossen und gnädigen Souverainin, ihre so gesetzmässige Forderungen, und die Art, in der sie sich dabey benommen, durch üble Insinuationes so ungünstig vorgestellt. Sie hoffet aber auch zuverlässig, Ew. Excell. werden gütigst geruhen, Jhro Kayserl. Majest. die Unschuld des Durbischen Kirchspiels allerunterthänigst zu unterlegen, und höchst Denenselben die Anschuldigungen, als ob mehrgedachtes Kirchspiel an den Irrungen des Landes den gröszten Einfluß hätte, bestens zu benehmen.

*Mietau,*

*den 18 Sept. 1761.*

*Friedrich Wilhelm von Heyking.*

*Durbischer Deputirter.*